

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 480 - 481

*Parisius, Ludolf und Crüger, Dr. jur. Hans:*

*Formularbuch zum Reichsgesetz, betreffend die  
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1.*

*Mai 1889*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Wenn schließlich der Verf. im § 9 zu zeigen versucht, daß ein großer Theil der einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs überflüssig sei, und statt aller Detailbestimmungen die Feststellung folgenden Prinzips: Wer aus einem zweiseitigen Vertrage Erfüllung fordern will, muß selbst erfüllen.

Diese Bestimmung tritt nur in Wirksamkeit, wenn sich die auf Erfüllung verklagte Partei darauf beruft, für ausreichend erachtet, so glauben wir nicht, daß eine positive Gesetzgebung ihm folgen wird. Kindel.

## 22.

**Civilrechtsfälle.** Zum Gebrauch bei akademischen Uebungen und zum Selbststudium. Von Dr. Conrad Hellwig i. Freiburg i. B. 1891. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. (Geb. M. 3,—.)

Das kleine Heft bringt auf 157 Seiten im Ganzen 111 einzelne Rechtsfälle aus den verschiedensten Gebieten des Privatrechts. Wir glauben, daß dem Verf. seine Absicht, dieselben möglichst lebendig zu gestalten, gelungen ist. Bald wird zur Beurtheilung ein Thatbestand gegeben, bald wird derselbe in die Form der Anfrage eines der Betheiligten an seinen Rechtsbeistand eingekleidet. Eine Anleitung zur Beantwortung der aufgestellten Fragen wird nicht hinzugefügt.

Es scheint uns zweifellos, daß die vorliegende Sammlung bei den Uebungen in den sehr zu empfehlenden akademischen Seminaren vortheilhaft verwerthet werden kann, bedenklicher dürfte es sein, ob auch das Selbststudium der heranwachsenden Juristen in gleicher Weise gefördert werden wird. Der Student ist in der Regel noch nicht im Stande, komplizirte Rechtsverhältnisse sich selbst auseinanderzulegen, wie derjenige leicht zugeben wird, der Gelegenheit gehabt hat, von Prüfungskandidaten bearbeitete praktische Fälle zu beurtheilen. Kindel.

## 23.

**Formularbuch zum Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.** Von Rudolf Parisius und Dr. jur. Hans Crüger. Berlin, 1892. J. Guttentag. 152 S. (Geb. M. 3,—.)

Eine „praktische Anleitung für die Führung des Genossenschaftsregisters und den Verkehr mit dem Registergericht“ wird schon ihres Zweckes wegen Interesse erwecken. In noch höherem Grade wird dies der Fall sein, wenn das Buch, wie im vorliegenden Falle, von zwei so erfahrenen Genossenschaftspraktikern verfaßt ist, die auch als juristische Schriftsteller sich, namentlich durch ihren Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, einen Namen gemacht haben. Den hiernach zu hegenden Erwartungen entspricht denn das angezeigte Buch im Großen und Ganzen auch durchaus. Nach zwei einleitenden Kapiteln über „das Genossenschaftsregister und die Thätigkeit des Registergerichts“, sowie „von der Bedeutung der Thätigkeit des Registerrichters für die wirthschaftliche Entwicklung des

Volktes und von der Verantwortlichkeit des mit der Führung des Genossenschaftsregisters betrauten Richters“ behandelt unser Werkchen in durchaus fachgemäßer und klarer Darstellung in neunzehn Abschnitten die verschiedenen Fälle, in denen der Registerrichter in Thätigkeit zu treten hat und zwar geschieht dies in der Weise, daß zunächst die gesetzlichen Bestimmungen kurz dargestellt werden, dann dasjenige, was der Registerrichter in jedem einzelnen Falle zu thun, insbesondere zu prüfen und zu verfügen hat, genau erörtert wird und endlich Formulare für die Anmeldungsprotokolle, wie für die richterlichen Verfügungen und insbesondere die Bekanntmachungen in jedem einzelnen Falle gegeben werden. Hierbei haben die Verfasser die namhaftesten Kommentare zum G. G. berücksichtigt und, ohne sich jedoch in lange theoretische Erörterungen einzulassen, fast durchgängig auf die Kontroversen von prinzipieller Bedeutung hingewiesen. Ein Anhang bringt dann noch (den Genossenschaftsvorständen jedenfalls sehr erwünschte) Formulare zu Anträgen der Genossenschaften bei dem Registergericht. Die von den Verfassern getroffene Anordnung des Stoffes bringt freilich den Nachtheil mit sich, daß in den verschiedenen Abschnitten die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daran anschließenden Erörterungen vielfach wiederholt werden. Indes ließ sich dies wohl nicht vermeiden, wenn der Zweck des Werkes erreicht werden sollte, nämlich dem Richter bei Anwendung des vielfache Schwierigkeiten bietenden G. G. ein Nachschlagebuch zu sein für den Fall, daß ohne vorherige Ankündigung und event. bei großer Geschäftsüberhäufung schnelle Erledigung heischende Anmeldungen gemacht werden. Dieser Zweck ist durch die Anordnung, daß die einzelnen Abschnitte in sich abgeschlossene Ganze sind, alles Wissenswerthe enthalten, in überaus praktischer Weise erreicht.

Ohne dem Werthe des Buches irgendwie Abbruch thun zu wollen, möchte ich jedoch einige Anstände hervorheben: Betreffs der bekanntlich bestrittenen Frage nach dem Prüfungsrecht, bezw. der Prüfungspflicht des Registerrichters sind die Verfasser unter Berufung auf § 15 A. B. der Ansicht, daß sowohl bei der Anmeldung des ersten Statuts, wie auch bei derjenigen der Statutabänderung der Richter nur zu prüfen habe, ob das Statut den Vorschriften des G. G. entspricht, nicht aber auch, ob nicht etwa andere Reichs- oder Landesgesetze durch die Bestimmungen des Statuts verletzt werden (§. 3 u. §. 43). Diese Meinung dürfte nicht richtig sein. Denn will man auch zugeben, daß unter den Worten „gesetzliche Vorschriften“ in dem zit. Paragraphen nur die Vorschriften des G. G. zu verstehen sind, so folgt doch die weitergehende Prüfungspflicht aus der allgemeinen Erwägung, daß der Richter kraft seiner Stellung nichts beurkunden zc. darf, was irgend einem Gesetze widerspricht. — Gegenüber der von den Verf. dem Schlusssatz des § 16 Abs. 3 G. G. gegebenen Auslegung (§. 46) darf ich wohl auf meinen gleichzeitig mit dem angezeigten Buche erschienenen Aufsatz in diesen „Beiträgen“ Bd. 35 S. 820 ff. verweisen. — Auch der von den Verf. im Widerspruch mit dem Kammergericht vertretenen Ansicht, daß für die Benachrichtigungen von den Eintragungen in die Genossenliste Schreibgebühren nicht berechnet werden dürften (§. 55 ff.), kann nicht beigepflichtet werden. Denn